

Parkerleichterung für Schwerbehinderte

Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**) und Blinden (**Merkzeichen BI**) können Parkerleichterungen dadurch gewährt werden, dass sie durch Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit werden, **u.a.**

- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Beschränkung zu parken;
- an Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden zu parken (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden);
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken;
- auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden zu parken.

Dies gilt nur, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

- Außerdem können ihnen Parkflächen in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern, Bahnhöfen usw. (Allgemeinparkplätze) oder in der Nähe der Wohnung oder des Arbeitsplatzes (personenbezogene Einzelparkplätze) reserviert werden.

Voraussetzung für die Benutzung ist, dass ein besonderer Parkausweis gut lesbar im Fahrzeug hinter der Frontscheibe ausgelegt ist.

Diesen Ausweis erhalten Sie auf Antrag bei der gemeindlichen Straßenverkehrsbehörde;

Bitte beachten Sie, dass mit dem Schwerbehindertenausweis allein keine Parkerleichterungen nach der Straßenverkehrsordnung verbunden sind.

Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind nur solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen zu können oder zugleich unterschenkel- oder oberschenkelamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die, auch aufgrund von Erkrankungen, dem genannten Personenkreis gleichzustellen sind.

Hinsichtlich Parkerleichterung zählt bis auf weiteres zum Personenkreis mit außergewöhnlicher Gehbehinderung auch folgender Personenkreis

(diese Parkausweise sind nur in Bayern gültig):

Schwerbehinderte, bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „aG“ nicht vorliegen, aber die

“ entweder allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule,

soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 und die Merkzeichen „G“ (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und „B“ (Notwendigkeit ständiger Begleitung) zuerkannt bekommen haben

“ oder allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule,

soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 70 zuerkannt bekommen haben und gleichzeitig durch Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane, die wenigstens einen GdB von 50 bedingen, beeinträchtigt

sind sowie die Merkzeichen „G“ und „B“ erhalten haben.

Ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann:

“ Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung („aG“), die keine Fahrerlaubnis besitzen und

“ Blinden („Bl“), die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und sich nur mit fremder Hilfe bewegen können.

Merkzeichen G

(erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr)

In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Bei der Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, sondern darauf, welche Wegstrecken allgemein - d. h. altersunabhängig von Nichtbehinderten - noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Nach der Rechtsprechung gilt als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr liegt z.B. bei Einschränkungen des Gehvermögens vor, die

- von den unteren Gliedmaßen und/ oder von der Lendenwirbelsäule ausgehen und
- für sich allein mindestens einen GdB von 50 ausmachen.

Wenn diese Behinderungen der unteren Gliedmaßen sich auf die Gehfähigkeit besonders auswirken, z. B. bei Versteifung des Hüft-, Knie oder Fußgelenks in ungünstiger Stellung oder arteriellen Verschlusskrankheiten, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ab einem GdB von 40 angenommen werden. (In diesem Fall wird ein Ausweis mit dem Merkzeichen "G" selbstverständlich nur dann ausgestellt, wenn der Gesamt-GdB aufgrund zusätzlicher Behinderungen mindestens 50 beträgt.)

Aber auch bei inneren Leiden kann die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sein (z.B. bei schweren Herzschäden, dauernder Einschränkung der Lungenfunktion, hirnorganischen Anfällen, Zuckerkranken, die unter häufigen Schocks leiden).

Die Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn die Orientierungsfähigkeit des Behinderten erheblich gestört ist (z.B. bei Sehbehinderten ab einem GdB von 70, bei Gehörlosen mit Sehbehinderung oder bei erheblich geistig Behinderten

Merkzeichen B

- Notwendigkeit ständiger Begleitung -

Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“ oder „aG“ oder „H“ vorliegen) notwendig, die infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Dementsprechend ist zu beachten, ob bei der Benutzung Öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels notwendig ist oder bereit sein muss oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z.B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind.

Die Notwendigkeit ständiger Begleitung wird stets angenommen bei:

Querschnittsgelähmten

Ohnhändern

Blinden und

erheblich Sehbehinderten, hochgradig Hörbehinderten, geistig Behinderten und Anfallskranken, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr anzunehmen ist.

"Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt."

Die Notwendigkeit ständiger Begleitung liegt oft auch vor, wenn eine außergewöhnliche Gehbehinderung oder Hilflosigkeit (bei Erwachsenen) anzunehmen ist.

P wie Parkerleichterungen

Die Straßenverkehrsordnung räumt Personen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG) und Blinden (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen Bl) Parkerleichterungen ein.

Auf Antrag bei der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde erhält der Berechtigte einen Sonder-Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Frontscheibe platziert sein muss. In Verbindung mit der schriftlich ergangenen Genehmigung ermöglicht er folgende Erleichterungen:

- Parken im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe angezeigt werden)
- Parken im Zonenhalteverbot über die zugelassene Parkdauer hinaus
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt
- Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu drei Stunden
- Parken in Fußgängerzonen während der Ladezeiten

Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erteilen inzwischen auch Ausnahmegenehmigungen für diese Erleichterungen an Personen, die die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ nur knapp verfehlen. Dabei ist die Gültigkeit auf den Bereich des Landes beschränkt, in dem sie erteilt wurden.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter erhalten auf Antrag eine bundesweit gültige Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Das gleiche gilt für Ohnhänder (Ohnarmer), die darüber hinaus auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe parken dürfen.

Beachten Sie bitte: Die Benutzung der Sonderparkplätze für Behinderte ist in allen Fällen nur den Ausweisinhabern mit dem Merkzeichen aG bzw. Bl gestattet.

Ausweisinhaber mit Merkzeichen aG bzw. Bl können bei der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde

die Einrichtung eines speziell gekennzeichneten, individuellen Parkplatzes (beispielsweise in Wohnungs- oder Arbeitsstättennähe) beantragen.

Ob dem Antrag stattgegeben

werden kann, hängt wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Ein Rechtsanspruch besteht daher nicht.

Seit dem 1. Januar 2001 gibt es den EU-einheitlichen Parkausweis für Behinderte. Dieser berechtigt zur Inanspruchnahme der im jeweiligen Mitgliedstaat gewährten Parkerleichterungen.

Übersicht über die Parkerleichterungen

Personengruppe	Parkerleichterung	Parkausweis
Außergewöhnlich Gehbehinderte (Merkzeichen aG), Blinde (Merkzeichen BI)	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen ¹ in ganz Deutschland	blauer EU-einheitlicher Parkausweis
Contergangeschädigte und vergleichbare: <ul style="list-style-type: none"> • beidseitige Amelie • beidseitige Phokomelie • vergleichbare Funktionseinschränkungen (= Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit beider Gliedmaßen) 	Parken auf Behindertenparkplätzen und sonstige Parkerleichterungen ¹ in ganz Deutschland Parkscheibe muss nicht betätigt werden	blauer EU-einheitlicher Parkausweis
Personen mit „ Bayern-aG “	Parken auf Behindertenparkplätzen in Bayern, sonstige Parkerleichterungen ¹ in ganz Deutschland	blauer Parkausweis „nur BY“ (für Bayern), neuer Parkausweis (für andere Bundesländer)
Personen mit Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa mit Einzel-GdB 60	sonstige Parkerleichterungen ¹ in ganz Deutschland, nicht aber Parken auf Behindertenparkplätzen	neuer Parkausweis
Personen mit Doppelstoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70	sonstige Parkerleichterungen ¹ in ganz Deutschland, nicht aber Parken auf Behindertenparkplätzen	neuer Parkausweis
Ohnhänder (dazu zählen auch „funktionale Ohnhänder“, d. h. Personen, die mit den verbliebenen Teilen der Hand eine Parkuhr nicht bedienen können, z. B. bei Verlust von vier Fingern an jeder Hand)	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten, Parken im Zonenhalteverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Betätigung der Parkscheibe	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)
kleinwüchsige Menschen , die aufgrund ihrer Körpergröße Parkuhren nicht bedienen können	gebührenfreies Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten für die Dauer der jeweils angegebenen Höchstzeit	Ausnahmegenehmigung (kein Parkausweis)

¹ Die „sonstigen Parkerleichterungen“ sind der Anlage 2 zu entnehmen

„Sonstige Parkerleichterungen“

Alle Parkausweise berechtigten – abgesehen von dem nur bei bestimmten Parkausweisen erlaubten Parken auf Behindertenparkplätzen – zu Folgendem:

- Parken bis zu drei Stunden im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286, 290 StVO). Für bestimmte Haltverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.
- Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO)
- Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden.
- Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.